

# SCHULDNERBERATUNG OÖ

---

# PRIVATKONKURS



Staatlich  
anerkannte  
Schulden-  
beratung

Soziales



SCHULDNER  
*Beratung*  
OBERÖSTERREICH

# WARUM SCHULDNERBERATUNG OÖ?

- Staatlich anerkannte Beratungseinrichtung
- kostenlose und professionelle Beratung, Vertretung vor Gericht
- kompetente und nachhaltige Bearbeitung Ihrer Anliegen
- individuelle und rasche Terminvereinbarungen
- Verschwiegenheit  
(alle Angaben werden streng vertraulich behandelt)

## WIR ERARBEITEN MIT IHNEN

- einen Überblick Ihrer aktuellen Lage  
(Einkommen, Einnahmen/Ausgaben, Schulden etc.)
- Lösungsvorschläge für Ihre Schuldenprobleme
- einen Plan zur Optimierung Ihrer Finanzen, wenn keine Regelung Ihrer Schulden benötigt wird → dafür ist ein Termin für eine kostenlose Budgetberatung zu vereinbaren

Informationen und Formulare erhalten Sie bei Bedarf vor der Beratung per Post oder E-Mail von Ihrer Beratungsstelle oder auf [www.ooe.schuldnerberatung.at](http://www.ooe.schuldnerberatung.at).

- ! Für eine zielführende Beratung benötigen wir immer Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit (Vorlage aller benötigten Unterlagen, vollständige und richtige Angaben etc.).
- 

## ABLAUF DER BERATUNG

Beim **Erstgespräch** verschaffen wir uns einen Gesamtüberblick zu Ihrer persönlichen Situation, den Schulden und dem vorhandenen Vermögen. Wenn möglich, erarbeiten wir auch Vereinbarungen wie Stundungen, Zahlungsvereinbarungen, Abschlagszahlungen und prüfen die **Voraussetzungen für einen Privatkonkurs**.

- ! Besprechen Sie bitte immer die Kündigung von Verträgen, neue Zahlungsvereinbarungen etc. vorab mit uns, um mögliche negative Folgen zu vermeiden.
- 

**Bei weiteren Beratungsterminen** wird nach genauer **Durchsicht aller Unterlagen** ein gemeinsames Ziel und die weitere Vorgehensweise vereinbart. Die weiteren Schritte, z. B. bis zum Gerichtstermin, werden besprochen.

# PRIVATKONKURS

Privatkonkurs wird auch Privatinsolvenz oder Schuldenregulierungsverfahren genannt und ist eine Möglichkeit zur Entschuldung. Zahlungsunfähige Personen können Schulden, die sie langfristig nicht mehr bezahlen können, damit regeln.

Es werden alle Schulden zusammengefasst. Am Bezirksgericht wird mit den Gläubigern verhandelt, welcher Teil der gesamten Schulden zurückbezahlt werden muss.

Fast alle Schulden (Kredite, Kontominus, Privatschulden, alte Mietschulden, Inkasso, Leasing, Unterhalt, Sozialversicherung, Finanzamt etc.) können im Privatkonkurs geregelt werden. Ausnahmen sind zum Beispiel (Polizei-) Strafen.

## Voraussetzungen

- Zahlungsunfähigkeit
- gesicherte Wohnsituation
- Finanzierbarkeit der laufenden Kosten (Wohnung, Unterhalt etc.)
- pfändbares Einkommen oder regelmäßig leistbarer monatlicher Betrag
- ausgeglichenes Bankkonto → kein Kontoüberzug
- keine neuen Schulden machen
- mit dem Existenzminimum auskommen

## Folgen der Konkurseröffnung

- Zinsen- und Exekutionsstopp  
(Ihre Schulden werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr höher)
- Veröffentlichung im Internet (Ediktsdatei: [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at))
- Verständigung aller Gläubiger, der bezugsauszahlenden Stelle (z. B. Arbeitgeber, AMS) und der kontoführenden Bank
- vorübergehende Kontosperre, Einzug der Bankomatkarte möglich
- Anfechtbarkeit früherer Rückzahlungen

## weitere Folgen der Konkurseröffnung

- gerichtliche Verwertung von Vermögen  
(Kündigung von Sparbüchern, Versicherungen, Bausparverträgen, Verkauf von Immobilien, KFZ etc.)
- Kündigung von verzichtbaren Verträgen möglich (z. B. Abos)
- eventuelle Telefonsperre bei angemeldeten Handys und Internetverträgen
- Termin mit dem Gerichtsvollzieher
- bei Bestellung eines Masseverwalters: Postsperre für die Dauer des Konkursverfahrens, Termin mit dem Masseverwalter

! Bürgen und Mitschuldner müssen eine eigene Rückzahlungsvereinbarung treffen.

## TAGSATZUNG (GERICHTSTERMIN)

Wir begleiten zum Gerichtstermin, um Sie dort bestmöglich zu vertreten. Ihre Anwesenheit ist hier Pflicht. Es werden die angemeldeten Forderungen geprüft. Nach Abschluss der Vermögensverwertung dürfen die Gläubiger über den vorliegenden Zahlungsplan abstimmen.

## ZAHLUNGSPLAN (FIXRATE)

- Vereinbarung zwischen Gläubigern und Privatkonkursantragsteller\*in, bei welchem eine fixe Summe (Quote) vereinbart wird, die zumeist monatlich anzusparen ist, jährliche Zahlungstermine sind üblich → **es läuft keine Pfändung**
- anzubieten ist **mindestens der pfändbare Betrag oder freiwillige Zahlungen über 3 Jahre bis maximal 7 Jahre**
- Zustimmung der Gläubiger ist erforderlich (Kopf- und Summenmehrheit)
- in den letzten 10 Jahren darf kein Abschöpfungsverfahren eingeleitet worden sein



# ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN (PFÄNDUNG)

Bei Ablehnung des Zahlungsplanes durch die Gläubiger und wenn keine Einleitungshindernisse geltend gemacht wurden, wird das Abschöpfungsverfahren **mit der Dauer von 5 Jahren** eingeleitet. Es ist keine Zustimmung der Gläubiger nötig. Es läuft eine Lohnpfändung, die gepfändeten Beträge werden von einem Treuhänder an die Gläubiger verteilt.

Im Abschöpfungsverfahren richtet sich der monatliche Betrag nach der Höhe des Einkommens und kann daher immer unterschiedlich sein.

Es gibt hier anders als im Zahlungsplan bestimmte Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten), die einzuhalten sind und vom Gericht und Treuhänder überprüft werden. Bei Verstoß kann das Verfahren ohne Erteilung der Restschuldbefreiung abgebrochen werden. Ein neuer Privatinsolvenzantrag ist dann erst nach 10 (Zahlungsplan) bzw. 20 Jahren (Abschöpfungsverfahren) möglich.

- ! Nach erfolgreichem Ablauf wird die Restschuldbefreiung erteilt. Diese gilt nicht für Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen.

## Einleitungshindernisse (Gläubigerantrag nötig)

- wurde innerhalb von 3 Jahren vor dem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung von Gläubigern dadurch vereitelt oder geschmälert, dass unverhältnismäßig Schulden gemacht oder Vermögen verschleudert wurde, ist ein Abschöpfungsverfahren nicht zulässig
- wenn strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, die weder getilgt noch der beschränkten Auskunft im Strafregister unterliegen: Betrügerische Krida, Gläubigerbegünstigung, Vollstreckungsvereitelung, falsche Angaben im Vermögensverzeichnis
- Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht im Insolvenzverfahren (vorsätzlich oder grob fahrlässig)
- wenn keine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder kein ausreichendes Bemühen darum besteht (z. B. Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit)

- wenn Leistungen, die den Forderungen zugrunde liegen, durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurden (z. B. falsche Angaben im Kreditvertrag und der Gläubiger daran nicht vorsätzlich mitgewirkt hat)
- wenn innerhalb von 20 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde und sich die Gläubiger gegen ein neuerliches Abschöpfungsverfahren aussprechen (Ausnahme: gescheitertes Verfahren wegen Nichterreichen der früheren Mindestquote von 10%)

## Wichtigste Mitwirkungspflichten

- einer angemessenen Arbeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen (zumutbare Arbeit darf nicht abgelehnt werden)
- keine neuen Schulden machen
- im Falle eines unpfändbaren Einkommens: auf Verlangen des Gerichts oder jährlich zu dem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt über die Bemühungen der Arbeitssuche informieren
- die Meldung von Änderungen (z. B. Arbeits- und Wohnungswechsel, Anzahl der Unterhaltspflichten für Kinder oder Ehegatten) muss an Gericht und Treuhänder erfolgen
- Vermögen (Erbschaften, Schenkungen, Abfertigungsansprüche, Glückspielgewinne, Guthaben aus Arbeitnehmerveranlagungen etc.) muss gemeldet und herausgegeben werden

## ABSCHLUSSGESPRÄCH

Nach der Gerichtsverhandlung gibt es ein **Abschlussgespräch** bei der Schuldnerberatung OÖ. Dieses **soll Ihnen dabei helfen die vereinbarte Regelung einzuhalten.**

- ! Sie müssen alle gerichtlichen Unterlagen, Einzahlungsbelege, Einkommensbestätigungen, Abrechnungen des Treuhänders etc. mindestens 30 Jahre aufbewahren!

# PRIVATKONKURS - Das Verfahren



## AUF EINEN BLICK

### Zahlungsplan

- keine Pfändung (Exekution)
- Fixrate – unabhängig davon, wie viel man in Zukunft verdient
- Änderung der vereinbarten Ratenhöhe bei Verschlechterung des Einkommens möglich
- frühzeitige Rückzahlung möglich
- keine Kontrolle, sofern die Raten bzw. die Quote bezahlt wird
- neues Vermögen nach der Gerichtsverhandlung darf man behalten

### Abschöpfungsverfahren

- Pfändung des Einkommens
- Höhe der Pfändung wird an die Situation angepasst (Unterhaltspflichten, Jobverlust, Krankheit, ...)
- Schuldenfreiheit auch gegen den Willen der Gläubiger möglich
- Treuhänder verteilt das Geld an die Gläubiger
- Mitwirkungspflichten



#### LINZ

Spittelwiese 3  
4020 Linz  
Tel 0732 775511

#### WELS

Bahnhofstraße 13  
4600 Wels  
Tel 07242 77551

#### STEYR

Bahnhofstraße 14  
4400 Steyr  
Tel 07252 52310

#### RIED

Parkgasse 11  
4910 Ried  
Tel 07752 88552

#### VÖCKLABRUCK

Stadtplatz 15 – 17  
4840 Vöcklabruck  
Tel 07672 27776

#### SPRECHTAGE

Bad Ischl, Braunau,  
Gmunden, Schärding

[www.ooe.schuldnerberatung.at](http://www.ooe.schuldnerberatung.at)

[www.klartext.at](http://www.klartext.at)



Soziales



ZVR 135733131

Finanziert aus Mitteln des Landes Oberösterreich (Sozial-Ressort)

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls ein persönliches Beratungsgespräch.